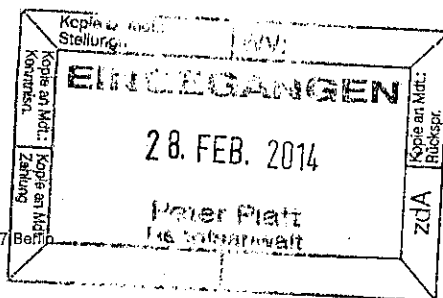


Landgericht Berlin



Landgericht Berlin, ZK 27, 10617 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Peter Platt
Königin-Luise-Straße 35
14195 Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe (☐)
Telefax: (030) 90188-518
www.berlin.de/lg
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 27 O 189/13

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfermheide (U7)
S-Bhf. Jungfermheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
montags bis freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort
Littenstraße zusätzlich
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der
Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis
zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 27.02.2014
Tel. 292 Fax 518 Datum 27.02.2014

Geschäftszeichen
27 O 189/13

Ihr Zeichen
74/13P06

Bearbeiter/in

Sehr geehrter Herr Platt,

in der Sache

von Ozenski ./. von Ozenski

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
Wiese
Justizbeschäftigte

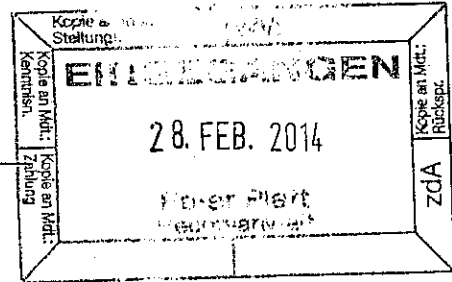
Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zivilkammer 27

Geschäftszeichen: 27 O 189/13

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Hagemeister
als Einzelrichter



In dem Rechtsstreit

von Ozenski ./ von Ozenski

erschienen bei Aufruf:

niemand.

Es wurde folgender Tenor des in vollständiger abgefasster Form vorliegenden Teilurteils vom 25.02.2014 verkündet:

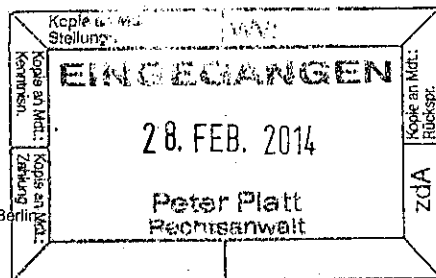
1. Die Beklagte wird verurteilt, an Eides statt zu versichern, dass sie gegenüber dem Kläger den Bestand des Nachlasses und die darin enthaltenen Auskünfte über ergänzungspflichtige lebzeitige Zuwendungen des Erblassers Heinz von Ozenski nach bestem Wissen so vollständig angegeben hat, wie sie dazu in der Lage war.
2. Im Übrigen wird die Klage, soweit sie auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gerichtet ist, abgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dr. Hagemeister

Der Inhalt des Protokolls wurde mittels eines Tonaufnahmegerätes vorläufig aufgezeichnet. Die vorläufige Aufzeichnung wurde gemäß § 160 a Abs. 3 ZPO zu den Prozessakten genommen.

Für die Richtigkeit der Übertragung

Wiese
Justizbeschäftigte



Landgericht Berlin, ZK 27, 10617 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Peter Platt
Königin-Luise-Straße 35
14195 Berlin

Geschäftszeichen
27 O 189/13

Ihr Zeichen
74/13P06

Bearbeiter/in

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90188-518
www.berlin.de/ig
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 27 O 189/13

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
montags bis freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort
Littenstraße zusätzlich
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der
Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis
zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 27.02.2014

Tel.	Fax	Datum
292	518	27.02.2014

Sehr geehrter Herr Platt,

in der Sache

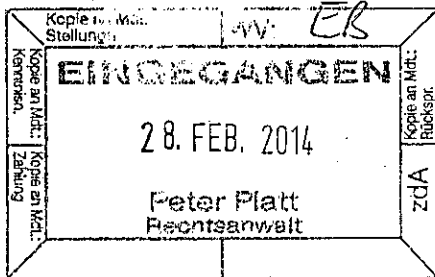
von Ozenski ./ von Ozenski

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
Wiese
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Teilurteil

Geschäftsnummer: 27 O 189/13

verkündet am : 25.02.2014

Dulitz, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn Carsten von Ozenski,
Højbjergsvej 13, 6780 Skaerbaek,
Dänemark,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Peter Platt,
Königin-Luise-Straße 35, 14195 Berlin -

g e g e n

die Frau Britta von Ozenski,
Zum Guten Hirten 12, 48155 Münster,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Putzo, Kampmann, Früh,
Servatiiplatz 9, 48143 Münster -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 07.02.2014 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Landgericht Dr. Hagemeister als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an Eides statt zu versichern, dass sie gegenüber dem Kläger den Bestand des Nachlasses und die darin enthaltenen Auskünfte über ergänzungspflichtige lebzeitige Zuwendungen des Erblassers Heinz von Ozenski nach bestem Wissen so vollständig angegeben hat, wie sie dazu in der Lage war.
2. Im Übrigen wird die Klage, soweit sie auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gerichtet ist, abgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

I. Tatbestand

Die Parteien sind Kinder des am 1.9.2012 verstorbenen Heinz von Ozenski. Der Kläger macht gegen die Beklagte, die durch notarielles Testament des Erblassers vom 5.10.2009 zur Alleinerbin bestimmt wurde, Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend. Die Beklagte legte nach Aufforderung durch den Kläger am 21.12.2012 ein Nachlassverzeichnis vor, für dessen Inhalt Bezug genommen wird auf die Anlage B 1. Mit anwaltlichem Schreiben vom 22.1.2013 übersandte die Beklagte Belege und eine neue Fassung des Nachlassverzeichnisses, für dessen Inhalt Bezug genommen wird auf die Anlage B 2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17.7.2013 teilte die Beklagte im Rahmen der von dem Kläger erhobenen Stufenklage mit, dass es sich bei unter Ziffer IV. 7) des Nachlassverzeichnisses unter „Sparkasse Münsterland Ost, Konto-Nr. 135669414“ aufgeführten Guthaben um das wegen Verbindlichkeiten des Vaters vor und nach seinem Tod reduzierte Guthaben aus der Zwangsversteigerung der Wohnung Wittelsbacher Straße handele, dass sie als „vermeintliche Grundschuldgläubigerin ohne Gegenleistung“ erhalten habe, und legte dazu Kontoauszüge (Anlagenkonvolut B 7) vor. Mit Schriftsatz vom 5.9.2013 machte die Beklagte weitere Angaben zum Bestand des Teeservice und der Zinn-Sammlung und übersandte auch für das Gericht eine CD mit Fotos der Wohnungseinrichtung des Erblassers sowie Fotos des Teppichs, des Geschirrs und der Zinnkrüge. Mit Schriftsatz vom 3.1.2014 übersandte sie weitere Fotos.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe nur unvollständig Auskunft über den Nachlass erteilt. So habe der Erblasser im Keller eine Reihe von Werkzeugen besessen, die im Nachlassverzeichnis nicht aufgeführt seien; hinsichtlich des Tresorinhalts fehlten Angaben. Die Beklagte teile nur Bewertungen mit, nicht aber vollständige Auskünfte.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, zu Protokoll des Gerichts an Eides statt zu versichern, dass sie den Bestand des Nachlasses und die darin enthaltenen Auskünfte über Schenkungen und Vorempfänge zu Lebzeiten sowie des Güterstandes, in dem der Erblasser gelebt hat, nach bestem Wissen so vollständig angegeben hat, wie sie dazu in der Lage war.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Kläger hätte das Verlangen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung außergerichtlich geltend machen müssen. Es gebe keinen Grund zur Annahme, dass das Nachlassverzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt worden sei. Werthaltige Gegenstände hätten sich weder im Tresor noch im Keller befunden; die Auskunftspflicht beziehe sich auch nicht auf wertlose Gegenstände.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen.

Das Gericht hat die Klage auf der ersten Stufe der Stufenklage durch Teilurteil vom 17.09.2013 abgewiesen. Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung über die zweite Stufe der Stufenklage im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist auf der 2. Stufe im Wesentlichen begründet. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß §§ 2314 Abs. 1 S. 1, 260 Abs. 2, 259 BGB verlangen, dass sie an Eides statt versichert, den Nachlassbestand sowie die Angaben zu ergänzungspflichtigen lebzeitigen Zuwendungen nach bestem Wissen so vollständig angegeben zu haben, wie sie dazu in der Lage gewesen ist. Eine

gesonderte außergerichtliche Aufforderung dazu war nicht erforderlich; der Kläger hat seinen Antrag vielmehr bereits in der Klageschrift vom 18.3.2013 gemäß § 254 ZPO angekündigt und nun auf der 2. Stufe gestellt. Ein Anerkenntnis der Beklagten liegt nicht vor.

1. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann bereits verlangt werden, wenn Anhaltspunkte - zum Beispiel lückenhafte, zögerliche Auskunftserteilung - bestehen, dass Verzeichnisse nicht mit der notwendigen Sorgfalt erstellt wurden (OLG München v. 1.12.2012, 3 U 3525/11, juris Rn. 19 m.w.N.). Die auf einen inhaltlichen Mangel des Vermögensverzeichnisses gegründete Verurteilung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung setzt neben der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Verzeichnisses die Feststellung voraus, dass sich die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit bei gehöriger Sorgfalt hätte vermeiden lassen (BGH v. 1.12.1983, IX ZR 41/83, juris Rn. 11). Maßgeblich ist das Gesamtverhalten des Schuldners (Palandt-Grüneberg, 73. Auflage, § 259 BGB Rn. 11). Der Umfang der Auskunft wird durch den Zwecks des Anspruchs bestimmt, nämlich die Offenlegung der Berechnungsfaktoren für den Pflichtteilsanspruch. Über den gesamten Bestand des Nachlasses hinaus muss der Erbe auf Verlangen auch Auskunft über ausgleichspflichtige Zuwendungen des Erblassers und möglicherweise ergänzungspflichtige Schenkungen ggf. auch über die 10-Jahres-Frist hinaus geben, wobei durch die Auskünfte dem Berechtigten die Nachprüfung der Angaben möglich sein muss (Palandt-Weidlich, 73. Auflage, § 2314 BGB Rn. 9 m.w.N.).

2. Nach diesen Maßstäben bestehen hier Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Beklagte das dem Beklagten durch anwaltlichen Schriftsatz übersandte Bestandsverzeichnis vom 21.12.2012 bzw. 22.1.2013 nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat.

a) Die Bedenken beziehen sich zunächst auf den Hausrat des Erblassers. Zwar sind in einem Bestandsverzeichnis entsprechend dem Zweck der Auskunft nicht ersichtlich wertlose Gegenstände aufzunehmen. Die Angaben der Beklagten zu den beweglichen Gegenständen in den Nachlassverzeichnissen vom 21.12.2012 bzw. 22.1.2013 sind aber sehr ungenau und lassen eine Prüfung durch den Kläger, ob es sich tatsächlich um wertlose Gegenstände handelt, nicht immer zu. Anhand der Angabe „wertlose Möbel/Einrichtung Bolivarastraße 12“ kann der Kläger zum Beispiel nicht beurteilen, ob die Möbel tatsächlich wertlos sind; es ist nicht ersichtlich, dass ihm die Einrichtung des Erblassers näher bekannt war. Bei Möbeln handelt es sich auch nicht per se um wertlose Gegenstände wie dies etwa bei Wäsche des Erblassers anzunehmen ist. Um was für Ölgemälde, Teppiche, Meißner Porzellan und Zinnkrüge es sich handelt, wird im Nachlassverzeichnis auch nicht weiter beschrieben; eine Wertermittlung ist hier nur durch weitere Maßnahmen wie ein selbständiges Beweisverfahren, nicht aber durch das Bestandsverzeichnis selbst möglich. Fotos hinsichtlich dieser Gegenstände sowie des übrigen Hausrates hat die Beklagte dem Kläger auch

erst nachträglich übersandt. Es bestehen daher zumindest Anhaltspunkte dafür, dass das Bestandsverzeichnis hinsichtlich des Hausrats des Erblassers lückenhaft ist. Gründe, weshalb der Beklagten insoweit eine sorgfältigere Erstellung des Nachlassverzeichnisses nicht möglich gewesen sein sollte, sind nicht ersichtlich.

b) Ferner bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte das Verzeichnis hinsichtlich der ergänzungspflichtigen lebzeitigen Zuwendungen nicht sorgfältig erstellt hat. Diese Auskunft hat der Kläger ausdrücklich verlangt. Erst während des laufenden Rechtsstreits und auf ausdrückliche Nachfrage des Klägers hat die Beklagte aber klargestellt, aus der Zwangsversteigerung der Wohnung Wittelsbacher Straße 25 aufgrund der von dem Erblasser zu ihren Gunsten bestellten Grundschuld einen Betrag von 23.900,83 Euro erhalten zu haben. Auch aus dem zuletzt vorgelegten Nachlassverzeichnis ergibt sich dies nicht, da dort nur unter Ziffer IV 7. ein Konto mit einem Guthaben von 2.464,03 Euro aufgeführt ist. Auch wenn man den Vortrag der Beklagten als zutreffend unterstellt, dass sie von der Grundschuld nichts gewusst hat und von dem Betrag Kosten zur Abwicklung des Nachlasses beglichen hat, hätte sie die Grundschuld als jedenfalls möglicherweise ausgleichspflichtige Zuwendung angeben müssen. Eine Gegenleistung für die Bestellung der Grundschuld zu ihren Gunsten gab es auch nach ihren Angaben nicht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich aber auf Verlangen auch auf alle möglicherweise pflichtteilsrelevanten Vorgänge, insbesondere auf ungeklärte und streitige Veräußerungen, deren Umstände die Annahme nahelegen, es handele sich wenigstens zum Teil um eine Schenkung (Palandt-Weidlich, 73. Auflage, § 2314 BGB Rn. 9). Das ist hier der Fall. Die Auskunft über die Kosten für die Abwicklung des Nachlasses hätten ohnehin bei den Passiva aufgeführt werden müssen. Weder im Anschreiben noch unter IV. 7. des Nachlassverzeichnisses sind die Passiva bezüglich des Kontos näher spezifiziert, so dass eine Überprüfung dem Kläger nicht möglich ist. Es ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die anwaltlich vertretene Beklagte bei Anwendung gehöriger Sorgfalt ihre Angaben insoweit nicht sogleich hätte vollständig machen können.

c) Schließlich bestehen auch aufgrund des Gesamtverhaltens der Beklagten Anhaltspunkte dafür, dass sie ihre Angaben nicht sorgfältig erstellt hat. Die Beklagte ist dem konkreten Vortrag des Klägers, sie habe dem Erblasser dabei geholfen, trotz Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor seinen Gläubigern Vermögen zu verstecken, etwa durch Übernahme von ihm abgeschlossener Mietverträge (vgl. Anlage K 3), nicht entgegengetreten. Es erscheint auch zumindest zweifelhaft, dass sie von Grundschuldeintragungen zu ihren Gunsten nichts gewusst hat. Auch das außerhalb der Auskunftserteilung liegende Verhalten des Betroffenen ist aber bei der Frage zu berücksichtigen, ob der Auskunftsberechtigte die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangen kann (vgl. OLG Düsseldorf v. 13.2.1998, 7 U 132/97, juris Rn. 2 m.w.N.). Dass der Kläger wegen des Verhaltens der Beklagten die Befürchtung hat, auch ihm als Gläubiger eines Pflichtteils-

bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruchs könnten Vermögenswerte verschwiegen worden sein, ist zumindest nachvollziehbar. Danach bestehen hier auch aufgrund des Gesamtverhaltens der Beklagten Anhaltspunkte dafür, dass die gegenüber dem Kläger geschuldeten Auskünfte nicht vollständig und sorgfältig erteilt wurden.

3. Unbegründet ist die Klage hingegen insoweit, als der Kläger auch die Versicherung an Eides statt hinsichtlich des Güterstandes des Erblassers verlangt. Dazu enthält das Nachlassverzeichnis keine Angaben. In der Tenorierung wird daher nur Bezug auf den Bestand des Nachlasses und die ausgleichspflichtigen lebzeitigen Zuwendungen des Erblassers genommen. Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, in Unkenntnis über den Güterstand des Erblassers zu sein. Ferner kann der Erblasser nicht die Versicherung an Eides statt „zu Protokoll des Gerichts“ verlangen, da gemäß § 889 ZPO das Prozessgericht nicht für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708. Nr. 11, 713. Die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil stattfindet, liegen unzweifelhaft nicht vor. Die Beschwer der Parteien übersteigt nicht die gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erforderliche Summe von 600,00 Euro. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist bei einer Verurteilung zur Versicherung einer Auskunft an Eides statt für die Beschwer maßgeblich, welcher Aufwand an Zeit und Kosten erforderlich ist (Zöller-Heßler, 30. Auflage, vor § 511 ZPO Rn. 19c m.w.N.). Dieser Aufwand ist hier für die Beklagte gering, da das Nachlassverzeichnis bereits vorliegt und auch nicht besonders umfangreich ist, so dass ihr lediglich Zeitaufwand entsteht. Allenfalls bei einer hier nicht ersichtlichen notwendigen Inanspruchnahme von Hilfspersonen kann eine Beschwer von mehr als 600,00 Euro angenommen werden (vgl. OLG Braunschweig v. 25.9.2009, 7 U 31/09, juris Rn. 2).

5. Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage höchstrichterlich eindeutig geklärter Kriterien.

Dr. Hagemeister

Ausgefertigt

Wiese
Justizbeschäftigte

ZP 550

